

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 22. Oktober 1997

in der Fassung vom 15. Februar 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 22. Oktober 1997 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Ulm erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Ulm.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
  1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorgung, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweisungswesen für Schwerbehinderte betreffen
  2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen
  3. dem Arbeitsfrieden dienen
  4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben
  5. Gnadensachen betreffen
  6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
  7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe
  8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte,
  9. die Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen (§5 WoBindG) betreffen.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die Bundesrepublik Deutschland,
  3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder Bundes verwaltet werden,
  4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,53 € bis 2.556,46 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,53 €.

**§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

**§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

**§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Verwaltung erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen oder Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 16. Dezember 1966 in der Fassung vom 19. Juni 1974 außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

Ulm, 22. Oktober 1997

Bürgermeisteramt  
Ivo Gönner  
Oberbürgermeister

### Anmerkung:

Die Verwaltungsgebührenordnung wurde erstreckt  
auf den Stadtteil Jungingen mit Wirkung vom 01. September 1971  
auf den Stadtteil Unterweiler mit Wirkung vom 24. Dezember 1971  
auf den Stadtteil Mähringen mit Wirkung vom 11. Februar 1972  
auf den Stadtteil Eggingen mit Wirkung vom 01. Mai 1974  
auf die Stadtteile Donaustetten, Einsingen, Ermingen und Göggingen mit Wirkung vom 01. Juli 1974  
auf den Stadtteil Lehr mit Wirkung vom 01. April 1975  
§ 4 Abs. 1, 4 und 6, § 6 Abs. 2 i.d.F. vom 19. Juni 1974, gültig ab 01. Juli 1974

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 22. Oktober 1997

in der Fassung vom 15. Februar 2017

**Gebührenverzeichnis**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>1</b>	<b>Ablehnung eines Antrages</b> (§ 4 Absatz 4 der Satzung) Ablehnung wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,53 € gebührenfrei
<b>2</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Absatz 1 der Satzung)	1,53 bis 2.556,46 €
<b>3</b>	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gem. nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,53 bis 102,26 €
<b>4</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten, EDV-Dateien, Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei - Übersendung von Akten per Post - (Empfangsbekanntnis)	1,53 bis 255,65 €  entsprechende Postgebühr
<b>5</b>	<b>Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense)</b> von gesetzliche Vorschriften oder gemeindliche Bestimmungen	2,56 bis 511,29 €

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>6</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
6.1	amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln:  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt, oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt:  1. für die erste Unterschrift die volle Gebühr 2. für jede weitere Unterschrift die halbe Gebühr	1,53 bis 127,82 €
6.2	amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten od. privatem Schriftgut mit der Urschrift je angef. Seite	0,51 bis 5,11 €, mindestens 1,53 €
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtl. Akten oder privatem Schriftgut mit der Urschrift je angef. Seite	0,51 bis 2,56 €, mindestens 1,53 €
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung usw. von der Behörde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr.21) bzw. Gebühren für Ablichtung hinzu.	
<b>7</b>	<b>Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art</b>	
	1. Erstaufertigungen 2. Mehrfertigungen je	1,53 bis 51,13 € 1/2 der vollen Gebühr
<b>8</b>	<b>Bestattungsrecht</b>  Ausstellung eines Leichenpasses	5,11 € bis 25,56 €

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>9</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FeiertagsG)	10,23 bis 51,13 €
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FeiertagsG) - pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind - pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	25,56 bis 102,26 € 51,13 bis 204,52 €
<b>10</b>	<b>Besondere Verwaltungsgebühr</b> Für die Vornahme einer Amtshandlung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr erhoben	5,11 bis 511,29 €
<b>11</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 511,29 € Wert	2 % des Wertes, mindestens 1,53 €
11.2	bei Sachen über 511,29 € Wert	2 % von 511,29 € und 1 % des Mehrwertes
<b>12</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art,</b> soweit nichts anderes bestimmt ist	2,56 bis 766,94 €
<b>13</b>	<b>Gutachten</b> (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes mind. je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	1 % - 5 % 12,78 €
<b>14</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b> pro Person	5,11 bis 51,13 €

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>15</b>	<b>Hinterlegungen</b>	
15.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück	1,53 €
15.2	Annahme von Geld, Wertpapieren, Wertsachen	0,6 % v. Wert, mind. 1,53 €
15.3	Rückgabe von Urkunden nach 13.1 je angefangenes Jahr der Hinterlegung, falls erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt je Stück	1,53 €
15.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen, Wertpapieren nach 13.2 je angefangenes Jahr der Hinterlegung	0,2 % des Wertes, mindestens 1,53 €
<b>16</b>	<b>Lohnsteuerkarten</b> erstmalige Ausstellung	gebührenfrei
<b>17</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw., Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Entscheidung beantragt hat	5,11 bis 766,94 €
17.2	bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr von 17.1, mindestens 1,53 €
<b>18</b>	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 SammlungsG	10,23 bis 204,52 €
<b>19</b>	<b>Wohnungswesen</b> Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum je Wohneinheit (§ 6 Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts)	51,13 bis 383,47 €

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>20</b>	<b>Baurecht</b>	
20.1	Ausstellung von Negativzeugnissen (§ 28 Abs. 1 BauGB) = Bestätigung der Nichtausübung des Vorkaufrechts	25,56 € je Vorgang; bei Rechtsgeschäften über 25.564,59 €: 51,13 € je Vorgang
20.2	Genehmigung nach § 144 BauGB (Genehmigungen in Sanierungsgebieten)	
<b>21</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
21.1	für Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten usw., die auf Antrag erteilt werden, je angefangener Seite	deutsch: 5,11 € fremdsprachig: 10,23 €
21.2	für Auszüge und Abschriften aus Archivalien und ähnlichen Schriftstücken des Stadtarchivs je angf. Seite	1,53 bis 10,23 €
21.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergl.) nach dem Zeitaufwand, je angefangener Viertelstunde	6,56 €
21.4	für Ablichtungen (Fotokopien, Lichtpausen)	je Seite 0,51 €
21.5	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege, je nach Umfang, Schwierigkeiten und Aufwand je Seite	0,26 bis 2,56 €
<b>22</b>	<b>Zurücknahme eines Antrages</b> (§ 4 Absatz 4 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr, mindestens 1,53 €